

Entwurf

Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung

RdErl. d. MK v. XX.XX.2017 – 25.6 – 51 123710 – VORIS XXXXX

Bezug:

- a) RdErl. d. MK v. 01.12.2016 Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht (SVBl., S. 705) hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 NSchG - VORIS 22410
- b) RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 01. 06. 2016 Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft - (SVBl, S. 433) - VORIS 22410
- c) RdErl. d. MK v. 06.03.1978 Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrern (SVBl., S. 132) - VORIS 20411 01 00 007 008, geändert durch Erl. vom 10.07.1992 (SVBl., S. 206) und v. 08.04.2004 (SVBl., S. 271)
- d) RdErl. d. MK v. 31.10. 2011 Schulpsychologische Beratung (SVBl. 2012, S. 33) - VORIS 22410
- e) RdErl. d. MK v. 14.12.2007 Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule – (SVBl. 2008, S. 7), in Verbindung mit Erl. d. MK v. 6.2.2015

1. Geltungsbereich

Der Erlass regelt den Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte im Landesdienst im Rahmen der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung und gilt für alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen.

2. Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung

2.1 Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung basiert auf dem allgemeinen Bildungsauftrag der Schule nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Die Schule hat den Auftrag, mit ihren Angeboten zur Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler beizutragen. Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung trägt mit ihren Angeboten dazu bei, Schülerinnen und Schülern eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht und am Schulleben sowie ein erfolgreiches Absolvieren der Schullaufbahn zu ermöglichen.

2.2 Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung legt den Schwerpunkt auf Angebote und Maßnahmen, die

- sich an alle Schülerinnen und Schüler richten,
- einen präventiven Ansatz verfolgen und

- Aufgaben im schulischen Kontext betreffen.

2.3 Die Aufgabe sozialer Arbeit in schulischer Verantwortung wird von sozialpädagogischen Fachkräften im Landesdienst wahrgenommen. Sie unterstützen die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach § 43 NSchG.

3. Grundsätze der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung

3.1 Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung ist ein eigenständiges Aufgabenfeld mit eigener fachlicher Kompetenz. Sie findet in der Regel außerhalb des Unterrichts statt.

3.2 Die Angebote der sozialpädagogischen Fachkräfte werden von den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich freiwillig wahrgenommen. Dieses gilt insbesondere für Angebote der personenbezogenen Beratung. In der Schule vereinbarte Maßnahmen können demgegenüber verpflichtenden Charakter für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler haben.

3.3 Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung berücksichtigt in Ergänzung zu den Vorgaben von § 2 des NSchG bei ihren Angeboten und Maßnahmen

- das Kindes- und Jugendwohl,
- ein inklusives Schulverständnis,
- die Lebensweltorientierung,
- die Beziehungsarbeit,
- die Kompetenzorientierung,
- die Interkulturalität und
- die Genderorientierung.

4. Aufgabenschwerpunkte

4.1 Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung ist Teil des Schulprogramms (§ 32 Abs. 2 NSchG). Die Ziele und Schwerpunkte der sozialen Arbeit bestimmt jede Schule nach Maßgabe ihres pädagogischen Konzepts und diesen Bestimmungen. Die Wahrnehmung der Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte unterliegt der Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 43 Abs. 1 NSchG).

4.2 Zu den Kernaufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte in schulischer Verantwortung gehören:

4.2.1 Beratung von Schülerinnen und Schülern: Sozialpädagogische Fachkräfte stehen Schülerinnen und Schülern für Beratung und pädagogische Begleitung bei individuellen Problemlagen zur Verfügung.

4.2.2 Beratung der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten: Sozialpädagogische Fachkräfte stehen den Lehrkräften und Erziehungsberechtigten für Beratung und Begleitung bei Problemlagen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

4.2.3 Netzwerkarbeit mit außerschulischen Partnern: Sozialpädagogische Fachkräfte stellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen dauerhaften Kontakte und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (s. Nr. 5) sicher.

4.3 Bei folgenden weiteren Handlungsfeldern sind die sozialpädagogischen Fachkräfte nach den jeweiligen schulischen Erfordernissen einzubeziehen:

4.3.1 Schulverweigerung/-absentismus: Sozialpädagogische Fachkräfte wirken nach 3.2.2 des Bezugeslasses zu a) mit, um eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht sicherzustellen.

4.3.2 Gewalt- und Konfliktprävention: Sozialpädagogische Fachkräfte wirken bei der präventiven Abwehr von Gewalttätigkeiten und der Bewältigung von Konflikten (u.a. durch Sozialtrainings) nach Nr. 2 und 3 des Bezugeslasses zu b) mit.

4.3.3 Förderung der Gesundheit: Die sozialpädagogischen Fachkräfte wirken bei den Angeboten und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und der Suchtprävention mit.

4.4 Zusätzlich können bei folgenden Handlungsfeldern die sozialpädagogischen Fachkräfte nach den jeweiligen schulischen Erfordernissen einbezogen werden:

4.4.1 Interkulturelle Arbeit: Die Angebote der sozialpädagogischen Fachkräfte fördern das Zusammenleben von Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem kulturellen, ethnischen und religiösen Hintergrund und tragen zu einem integrativen Schulklima bei.

4.4.2 Förderung von Partizipation und Demokratie: Die Angebote der sozialpädagogischen Fachkräfte fördern die eigenständige Beteiligung der Schülerinnen und Schüler am schulischen Leben und tragen zu deren Fähigkeit zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft bei.

4.4.3 Berufsorientierung und Übergang von der Schule in Beruf/Studium: Die sozialpädagogischen Fachkräfte wirken im Rahmen des schulischen Konzepts für Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung mit.

4.4.4 Gestaltung des Ganztagsangebots: Die sozialpädagogischen Fachkräfte wirken mit ihrer spezifischen sozialpädagogischen Kompetenz an der Gestaltung des außerunterrichtlichen Angebots im Rahmen des Ganztags mit.

4.4.5 Schulbezogene Hilfen: Sozialpädagogische Fachkräfte unterstützen Schülerinnen und Schüler bei Lernproblemen, insbesondere durch Stärkung der Persönlichkeit, und tragen so zur Bewältigung der schulischen Anforderungen bei.

5. Zusammenarbeit

Die sozialpädagogischen Fachkräfte tragen durch die Zusammenarbeit mit inner- und außerschulischen Partnern zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben bei.

5.1 Die sozialpädagogischen Fachkräfte arbeiten mit den Beratungslehrkräften nach Bezugserlass zu c) zusammen. Ihre jeweiligen Aufgaben werden in einem schulischen Beratungskonzept niedergelegt.

5.2 Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte arbeiten dabei

5.2.1 mit den schulpsychologischen Dezernentinnen und Dezernenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde in der personenbezogenen Beratung, wenn Aufgaben nach Nr. 2 des Bezugserlasses zu d) betroffen sind, sowie

5.2.2 im Rahmen der Aufgaben der Prävention und der Gesundheitsförderung mit den schulpsychologischen Fachdezernentinnen und Fachdezernenten für Prävention und den Regionalbeauftragten für Prävention und Gesundheitsförderung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zusammen.

5.3 Schule und die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind im Rahmen ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit verpflichtet (§ 25 Abs. 3 NSchG und § 81 SGB VIII). Die sozialpädagogischen Fachkräfte stellen die enge Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durch regelmäßigen Austausch sicher und machen bei Bedarf auf die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe aufmerksam. Die Gesamtverantwortung für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe liegt bei der Schulleitung.

5.4 Sofern Kirchen und ggf. andere Religionsgemeinschaften an Schulen mit Angeboten der Schulseelsorge/-pastoral präsent sind, stimmen sich die sozialpädagogischen Fachkräfte insbesondere bei der Gestaltung des Beratungsangebots mit den Verantwortlichen ab.

5.5 Zu den weiteren Partnern für die Zusammenarbeit können u.a. die Einrichtungen für Kultur, Sport, Sucht- und Drogenberatung, lokale Präventionsräte, die Polizei, das Gesundheitsamt sowie die Jobcenter bzw. Jugendberufsagenturen gehören.

5.6 Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern kann auch durch die Bildungsregionen begleitet werden.

6. Rahmenbedingungen

6.1 Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 53 Abs. 1 NSchG. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz einer Schule nach § 36 Abs. 1 f NSchG.

6.2 Die Weisungsbefugnis für die sozialpädagogische Fachkraft liegt nach § 43 Abs. 2 NSchG bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

6.3 Die personenbezogene Beratung setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen Ratsuchenden und Beratenden voraus. Dazu gehört auch die notwendige Vertraulichkeit über den Inhalt des Beratungsgesprächs. Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter und staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen sind nach § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB bzw. als Amtsträger nach § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht wird dann nicht berührt, wenn die Schulleitung allgemeine Informationen zur Tätigkeit der sozialpädagogischen Fachkraft anfordert, um ihre Gesamtverantwortung für die Schule nach § 43 Abs. 1. NSchG erfüllen zu können.

6.4 Die Aufsicht über die Schulen und damit auch über die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung wird durch die Schulbehörde nach § 119 NSchG wahrgenommen.

6.5 Die Aufgaben der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung werden in der Niedersächsischen Landesschulbehörde durch Dezernentinnen und Dezernenten für schulische Sozialarbeit wahrgenommen.

6.6 Die Angebote des Beratungs- und Unterstützungssystems der Niedersächsischen Landesschulbehörde können von den Schulen genutzt werden und stehen damit auch den sozialpädagogischen Fachkräften zur Verfügung.

6.7 Die Kosten für die sächliche Ausstattung für die sozialpädagogischen Fachkräfte tragen die Schulträger (§ 113 Abs. 1 NSchG).

6.8 Für die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft an Schulen ist in der Regel eine Ausbildung als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge (FH) oder Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter (FH) mit staatlicher Anerkennung oder eine gleichwertige Ausbildung erforderlich.

6.9 Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind gehalten, sich über die fachliche Entwicklung ihrer Aufgabe zu informieren und fortzubilden. Fortbildungen im schulischen Interesse sind im Rahmen des schulischen Fortbildungskonzeptes durch das Schulbudget entsprechend des Bezugserlasses zu e) zu übernehmen.

7. Dieser RdErl. tritt am XX.XX.20XX in Kraft und mit Ablauf des XX.XX.20XX außer Kraft